



Katholische Gesamtkirchengemeinde  
Schwäbisch Gmünd

Kath. Verwaltungszentrum, Franziskanergasse 3, 73525 Schwäbisch Gmünd

**An die Eltern und Sorgeberechtigten der Katholischen Kindertageseinrichtungen in Schwäbisch Gmünd, Straßdorf, Hohenrechberg, Waldstetten, Iggingen, Durlangen, Mutlangen, Alfdorf, und Lorch**

Katholisches Verwaltungszentrum  
Franziskanergasse 3  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Tel. 07171/104690-0  
Fax 07171/104990-39  
[www.kvzsqd.de](http://www.kvzsqd.de)

**Ihr Ansprechpartner:**  
Anna Schöberl  
Kindergartenbeauftragte  
Verwaltung  
Tel. 07171/104690-31  
Anna.schoeberl@drs.de  
14.01.2021

[www.kvzsqd.de](http://www.kvzsqd.de)

## **CORONA PANDEMIE**

### **VERLÄNGERUNG DER SCHLIESSUNG BIS ZUM 31.01.2021**

**Liebe Eltern und Sorgeberechtigten,**

aufgrund der hohen Corona-Infektionszahlen bleiben die Einrichtungen durch die Entscheidung der Landesregierung vom 14.01.2021 vorerst bis zum 31.01.2021 geschlossen.

Unsere Kindertageseinrichtungen werden die Notbetreuung selbstverständlich weiterführen.

**Bitte melden Sie Ihren Bedarf an Notbetreuung bei Ihrer Kindertageseinrichtung an.**

**Folgende Bedingungen müssen für die Notbetreuung erfüllt werden:**

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung.

Wie für die Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endet. Bitte beachten Sie dies.

Hinsichtlich der Elternbeiträge für die Zeit der Schließung wurde noch keine Regelung gefunden. Mit den Gemeinden sind wir im Gespräch und Austausch. Mit Blick auf das Frühjahr 2020 gehen wir von einer landesweiten Regelung aus und hoffen auf Aussagen zur Betragsregelung in den nächsten Tagen. Ich bitte Sie daher höflichst um Geduld. Sobald darüber entschieden wurde, werden Sie umgehend darüber informiert.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich am besten per Mail.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund,

gez. Anna Schöberl